

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Friedhofes der Stadt Angermünde (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. S 398), zuletzt geändert Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90) , der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und dem § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Angermünde vom 25.02.1999 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 05.12.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Angermünde und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bearbeitung von Anträgen und Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Angermünde erhoben. Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Angermünde ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz zu tragen hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung
- b) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4 Sonderleistungen

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Friedhofes der Stadt Angermünde (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.02.1999 außer Kraft

Angermünde, den 06.12.2001

Krakow
Bürgermeister

(Siegel)

V.Maaß
stellv.Vorsitzender der SVV

**Anlage Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Angermünde**

I. Grabstellengebühren

Grabart	Bezeichnung der Grabart	Ruhezeit (Jahre)	Grabstellengebühr (€)
I/1	Erdreihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	10	261,00
I/2	Erdreihengrab für Verstorbene vom 5. bis zum 12. Lebensjahr	15	489,00
I/3	Erdreihengrab für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	20	652,00
I/4	Erdwahlgrab	25	1290,00
I/5	Urnengrab	20	397,00
I/6	Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage	20	218,00

II. Beisetzungsgebühren

Grabart	Bezeichnung der Grabart	Beisetzungsgebühr (€)
II/1	Erdreihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	290,00
II/2	Erdreihengrab für Verstorbene vom 5. bis zum 12. Lebensjahr	554,00
II/3	Erdreihengrab für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	554,00
II/4	Erdwahlgrab	636,00
II/5	Urnengrab	112,00
II/6	Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage	29,00

III. Gebühren für sonstige Leistungen auf dem Friedhof

Grabart	Bezeichnung der Grabart	Beisetzungsgebühr (€)
III/1	Ausgrabung einer Leiche	381,00
III/2	Ausgrabung einer Urne	42,00
III/3	Umbettung einer Leiche oder einer Urne	Für die Umbettung einer Leiche oder einer Urne wird die Ausgrabungsgebühr gemäß Abschnitt III zuzüglich der Beisetzungsgebühr der neuen Grabart I - VI gem. Abschnitt II erhoben.
III/4	Benutzung der Trauerhalle	102,00

III/5	Benutzung des Harmoniums	10,00
III/6	Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	20,00

IV. Gebühren für Teilleistungen und Erschwernisse

IV/1	Bei teilweiser Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen/Leistungen werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistungen erhoben. Dies gilt insbesondere für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen.	
------	---	--

V. Aufschläge

V/1	Für Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit wird für die Leistungen der Abschnitte II, III und IV dieser Gebührensatzung ein Aufschlag von 50 % erhoben.	
V/2	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird für die Leistungen der Abschnitte II und IV dieser Gebührensatzung ein Aufschlag von 100 % erhoben.	
V/3.1	Aufschläge für das Ausheben einer Gruft bei gefrorenem Boden ab einer Stärke von 10 cm bei Bestattungen der Grabarten I - IV 34,00 €	
V/3.2	Aufschläge für das Ausheben einer Gruft bei gefrorenem Boden ab einer Stärke von 10 cm bei Bestattungen der Grabarten V – VI 34,00 €	

VI. Verwaltungsgebühren

		Gebühr (€)
VI/1	Gebühren für die Durchführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Zulassungsgebühren)	
VI/1.1	Gärtnereien	102,00 je Jahr und Unternehmen
VI/1.2	Bestattungsinstitute	102,00 je Jahr und Unternehmen
VI/1.3	Sonstige gewerbliche Unternehmen (z.B. Grabpflege-, Steinmetzleistungen usw.)	102,00 je Jahr und Unternehmen
VI/1.4	einmalige Zulassung für die Durchführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Tageszulassung)	17,00 je Tag und Unternehmen
VI/2	Erlaubnisgebühren	
VI/2.1	Prüfung eines Antrages auf Genehmigung der Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen oder anderer baulicher Anlagen auf Einzelgräbern und Urnengräbern	17,00
VI/2.2	Prüfung eines Antrages auf Genehmigung der	34,00

	Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen oder anderer baulicher Anlagen auf mehrstelligen Grabstellen	
VI/2.3	Erstellung einer Graburkunde	10,00
VI/3	Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen:	Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können je nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

VII. Gebührenberechnungssätze für Sonderleistungen

		Gebühr (€)
VII/1	Arbeitsstunde Facharbeiter	16,00
VII/2	Betriebsstunde Friedhofsbagger	81,00
VII/3	Betriebsstunde Zugmaschine	34,00
VII/4	Betriebsstunde Transportanhänger	13,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Friedhofes der Stadt Angermünde (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 06.12.2001

Krakow
Bürgermeister